

**Habilitationsordnung
des Fachbereichs
Evangelische Theologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 23. Juli 1982

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 31, S. 78]

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat am 10. Februar 1982 auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz - HochSchG -) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223 - 41, die folgende Habilitationsordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch den Kultusminister vom 23. Juli 1982 - Az.: 953 Tgb.Nr. 1915 - hiermit bekannt gemacht wird:

Übersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

II. Zulassung

- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsgesuch
- § 6 Entscheidung über die Zulassung

III. Habilitation

- § 7 Verfahren bei der Durchführung der Habilitation
- § 8 Habilitationsschrift
- § 9 Anerkennung habilitationsgleichwertiger Leistungen
- § 10 Vortrag und Kolloquium
- § 11 Öffentliche Vorlesung

IV. Vollzug der Habilitation und Rechtsstellung des Habilitierten

- § 12 Ergebnis der Habilitation
- § 13 Rechtsstellung des Habilitierten
- § 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

V. Wiederholung der Habilitation, Umhabilitation und Erweiterung der Lehrbefähigung

- § 15 Rücknahme des Habilitationsgesuchs und Wiederholung der Habilitation
- § 16 Umhabilitation
- § 17 Erweiterung der Lehrbefähigung

VI. Widerspruch und Anfechtungsklage

- § 18

VII. Beendigung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

- § 19 Verzicht
- § 20 Aberkennung der Lehrbefähigung
- § 21 Widerruf der Lehrbefugnis

VIII. Anzeigepflicht und Schlussbestimmungen

§ 22 Anzeige- und Mitteilungspflicht

§ 23 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation im Fachbereich Evangelische Theologie soll den Zugang zur Lehr- und Forschungstätigkeit innerhalb des Fachbereichs solchen Bewerbern eröffnen, die sich auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und pädagogischer Befähigung als geeignet für Forschung und Lehre erwiesen haben. Der Fachbereich kann nur für solche Fächer habilitieren, die vollamtlich in Forschung und Lehre vertreten werden.

(2) Durch die Habilitation wird die Lehrbefähigung für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach des Fachbereichs festgestellt und gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 HochSchG die Lehrbefugnis (venia legendi) erworben.

(3) Der Habilitierte ist berechtigt, seinem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitatus" ("habil.") hinzuzufügen.

§ 2

Habilitationsleistungen

(1) Für die Habilitation sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. eine Habilitationsschrift,
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium,
3. eine öffentliche Vorlesung.

(2) Von der Vorlage einer Habilitationsschrift kann unter folgenden Bedingungen abgesehen werden:

1. Der Bewerber muss in seinem Fach eine besonders qualifizierte Dissertation (Bewertung summa cum laude) vorgelegt haben. Über Ausnahmen (Bewertung magna cum laude) entscheidet der Habilitationsausschuss unter der Voraussetzung, dass die nach Nr. 2 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers aus diesem Fach in ihrer Gesamtheit einen hervorragenden Leistungsstand nachweisen.
2. Der Bewerber hat außerdem eine Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten (zum Beispiel mehrere kleinere Schriften oder Aufsätze), die hervorragende eigenständige wissenschaftliche Leistungen enthalten und während der letzten 5 Jahre angefertigt wurden und in ihrer Gesamtheit einer Habilitationsschrift entsprechen, vorzulegen. Hierbei können auch noch nicht veröffentlichte Manuskripte berücksichtigt werden.

§ 3

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Der Habilitationsausschuss (§ 7 Abs. 2) entscheidet, soweit durch die Grundordnung nichts anderes bestimmt wird, mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Beschluss. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Bei dem Beschluss über die Annahme der Habilitationsschrift (§ 8 Abs. 2 und 3) oder die Anerkennung habilitationsgleichwertiger Leistungen (§ 9 Abs. 1 und 2) sind auch Berichterstatter, die nicht dem Fachbereich angehören, stimmberechtigt.

(3) Über die Beschlüsse ist gemäß § 25 Abs. 2 Ziffer 8 in Verbindung mit Abs. 3 HochSchG eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Entscheidungen, welche die Zulassung zur Habilitation, die Erteilung oder Erweiterung der Lehrbefähigung, die Zulassung zur Wiederholung oder die Umhabilitation ablehnen oder die *venia legendi* widerrufen oder die Lehrbefähigung aberkennen, müssen begründet und dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zugestellt werden.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens hat der Bewerber das Recht, innerhalb eines Jahres im Dekanat Einsicht in seine Akten zu nehmen.

II. Zulassung

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Habilitation kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

(1) Der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule im Fach der erstrebten Lehrbefähigung besitzen. In Ausnahmefällen kann der Habilitationsausschuss die Dissertation eines anderen Fachgebietes als gleichwertig anerkennen. Ausländische Grade müssen nach § 3 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985) genehmigt sein.

(2) Der Bewerber muss in dem Fach, für das er die Lehrbefähigung erstrebt, eine angemessene Lehrerfahrung besitzen. Diese sollte nach Möglichkeit durch eine mindestens viersemestrige Mitarbeit in einer wissenschaftlichen Hochschule belegt werden, wobei auch das Fach der angestrebten Lehrbefähigung zu berücksichtigen ist. Art und Umfang der Lehrtätigkeit muss gestatten, die Eignung des Bewerbers zur selbständigen Ausübung der Lehrfunktion eines Professors in einem ausreichend breiten Gebiet seines Faches zu beurteilen.

(3) Der Bewerber muss nachweisen, dass er nach Abschluss des Doktor-Examens mindestens drei Jahre wissenschaftlich gearbeitet hat.

§ 5

Zulassungsgesuch

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist schriftlich bei dem Dekan einzureichen. In dem Gesuch ist das Fach zu benennen, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in dreifacher Ausfertigung, in dem auch alle bisher von dem Bewerber abgelegten oder versuchten staatlichen oder akademischen Prüfungen zu bezeichnen sind und anzugeben ist, ob und inwieweit sich der Bewerber schon anderweitig um eine Habilitation beworben hat,
2. eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des Doktordiploms,
3. ein Exemplar der Dissertation,
4. Zeugnisse oder beglaubigte Abschriften über die vom Bewerber bisher abgelegten Prüfungen,

5. ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums, wenn der Bewerber nicht Beamter ist,
 6. a) die Habilitationsschrift in zwei gedruckten oder druckfertigen maschinengeschriebenen Exemplaren, ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers und möglichst ein Exemplar dieser Veröffentlichungen,
b) im Falle eines Antrags auf Anerkennung habilitationsgleichwertiger Leistungen je zwei Exemplare aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 7. eine Versicherung des Bewerbers, dass die schriftlichen Habilitationsleistungen ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel selbständig verfasst sind und dass die wörtlich oder annähernd wörtlich aus fremden Arbeiten entnommenen Stellen als solche genau kenntlich gemacht sind,
 8. Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 und 3.
- (3) Die eingereichten Unterlagen - außer Urschriften der Zeugnisse - bleiben beim Fachbereich.

§ 6 Entscheidung über Zulassung

- (1) Nachdem festgestellt ist, dass das Gesuch ordnungsgemäß eingereicht ist, gibt der Dekan die Unterlagen an den Habilitationsausschuss (§ 7) weiter. Der Habilitationsausschuss entscheidet auf Grund der fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen über die Zulassung des Bewerbers zur Habilitation.
- (2) Eine Bedürfnisprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Wird der Bewerber nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

III. Die Habilitation

§ 7 Verfahren bei der Durchführung der Habilitation

- (1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuss durchgeführt.
- (2) Dem Habilitationsausschuss gehören alle Professoren des Fachbereichs (§ 48 Abs. 1 HochSchG) an. Zu Vortrag und Kolloquium sind auch die nicht der Professorengruppe angehörenden Mitglieder des Fachbereichsrats einzuladen.
- (3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses setzt den Termin für die öffentliche Vorlesung fest.
- (5) Nach der öffentlichen Vorlesung stellt der Habilitationsausschuss die Lehrbefähigung fest.

§ 8 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift muss eine wissenschaftlich bedeutende Abhandlung aus dem Fach darstellen, für welches die Lehrbefähigung erstrebt wird. Sie muss einwandfrei erweisen, dass der Bewerber die wissenschaftlichen Methoden des Faches beherrscht und die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung und Lösung von Fachproblemen besitzt.

(2) Der Habilitationsausschuss bestimmt aus den Professoren des Fachbereichs (§ 48 Abs. 1 HochSchG) einen Hauptberichterstatter und einen Mitberichterstatter zur Begutachtung der Habilitationsschrift. In besonderen Fällen kann ein weiterer Berichterstatter aus dem Kreis der habilitierten Mitglieder des Lehrkörpers oder aus einem anderen Fachbereich oder ein entsprechender auswärtiger Berichterstatter bestellt werden. Die Gutachten müssen schriftlich erstattet werden. Auch alle anderen Professoren des Fachbereichs sind berechtigt, die Habilitationsschrift zu begutachten.

(3) Die Habilitationsschrift und die Gutachten werden dem Habilitationsausschuss vorgelegt. Er entscheidet, gegebenenfalls unter Einschluss der dem Fachbereich nicht angehörenden Berichterstatter, über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.

(4) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Dem Bewerber sind die Gründe unter Beifügung von Kopien der Gutachten schriftlich mitzuteilen.

(5) Nach dem Beschluss über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die nicht der Professorengruppe angehörenden Mitglieder des Fachbereichsrates im Dekanat zur Einsichtnahme aus.

§ 9

Anerkennung habilitationsgleichwertiger Leistungen

(1) Legt der Bewerber dem Fachbereich keine Habilitationsschrift vor, sondern soll eine Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten als einer Habilitationsschrift gleichwertig anerkannt werden, so obliegt dem Habilitationsausschuss,

1. aus den Professoren des Fachbereichs einen Hauptberichterstatter und einen Mitberichterstatter zur Begutachtung der eingereichten Arbeiten zu bestimmen;
2. zwei auswärtige Gutachten einzuholen. Diese Gutachten sollen von Professoren erstellt werden. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, einen der auswärtigen Gutachter vorzuschlagen.

(2) Im übrigen ist nach den Vorschriften von § 8 zu verfahren.

§ 10

Vortrag und Kolloquium

(1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, so lässt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses den Bewerber zum Vortrag vor dem Habilitationsausschuss zu mit der Aufforderung, hierfür aus dem gewählten Fach insgesamt drei Themen vorzuschlagen. Der Ausschuss wählt eines der vorgeschlagenen Themen oder fordert eine neue Vorschlagsliste an. Der Vortrag ist frühestens auf den vierten, spätestens auf den zehnten Tag nach der Mitteilung des gewählten Themas an den Bewerber anzuberaumen. Dem Vortrag schließt sich das Kolloquium mit dem Habilitationsausschuss an, das die Fachvertreter eröffnen. Jeder Professor kann sich an dem Kolloquium beteiligen.

(2) Der Vortrag vor dem Habilitationsausschuss muss ein Thema aus dem Fachgebiet des Bewerbers behandeln. Der Vortrag muss die Befähigung des Bewerbers dazun, als akademischer Lehrer zu wirken. Das Kolloquium mit dem Habilitationsausschuss erstreckt sich über das gesamte Fach des Habilitanden. Dabei müssen hinreichende Fachkenntnisse, die erforderliche wissenschaftliche Allgemeinbildung und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren erwiesen werden.

(3) Der Habilitationsausschuss entscheidet darüber, ob Vortrag mit Kolloquium als ausreichende Habilitationsleistung zu werten sind und der Bewerber zur öffentlichen Vorlesung zuzulassen ist. Der Beschluss über die Zulassung wird mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder

gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn offen abgestimmt wird.

(4) Wird der Bewerber zur öffentlichen Vorlesung nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 11 Öffentliche Vorlesung

(1) Ist der Bewerber zur öffentlichen Vorlesung zugelassen, so teilt er dem Dekan das Thema hierfür mit.

(2) Der Dekan gibt dem Bewerber den Termin für die öffentliche Vorlesung bekannt und lädt hierzu den Präsidenten und durch Anschlag alle anderen Angehörigen der Universität ein.

IV. Vollzug der Habilitation und Rechtsstellung des Habilitierten

§ 12 Ergebnis der Habilitation

(1) Im Anschluss an die öffentliche Vorstellung stellt der Habilitationsausschuss die Lehrbefähigung fest.

(2) Der Dekan unterrichtet den Bewerber über das Ergebnis des Habilitationsverfahrens.

(3) Der Dekan fertigt dem Bewerber eine Urkunde über die Lehrbefähigung aus. Die Urkunde muss enthalten:

1. Die wesentlichen Personalien des Bewerbers,
2. das Thema der Habilitationsschrift bzw. die Themen der schriftlichen Habilitationsleistungen,
3. das Fach, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird,
4. den Tag der Feststellung der Lehrbefähigung,
5. die eigenhändige Unterschrift des Dekans und des Präsidenten,
6. das Siegel der Universität und den Stempel des Fachbereichs.

Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Habilitation vollzogen.

§ 13 Rechtsstellung des Habilitierten

(1) Der Habilitierte kann innerhalb des Fachbereichs in dem in der Urkunde angegebenen Fach nach Maßgabe des § 57 Abs. 1 HochSchG selbständig lehren (Lehrbefugnis). Er genießt die verfassungsmäßigen Grundrechte von Forschung und Lehre. Falls er in jedem Semester wenigstens eine einstündige Lehrveranstaltung abhält, ist er berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozent" zu führen.

§ 14 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Der Habilitierte ist nach der Feststellung der Lehrbefähigung zur Drucklegung der Habilitationsschrift bzw. der noch unveröffentlichten schriftlichen Habilitationsleistungen innerhalb von zwei Jahren verpflichtet. Er hat beim Fachbereich fünf gedruckte Exemplare kostenlos einzureichen. Über die Verlängerung der Fristen entscheidet der Habilitationsausschuss.

V. Wiederholung der Habilitation, Umhabilitation und Erweiterung der Lehrbefähigung

§ 15

Rücknahme des Habilitationsgesuches und Wiederholung der Habilitation

(1) Der Bewerber kann sein Habilitationsgesuch jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücknehmen. Nimmt er es vor der Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung zurück, so gilt es als nicht eingereicht.

(2) Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur in Ausnahmefällen mit einer Frist von mindestens einem Jahr nach erfolglos beendeter Habilitation zulässig. Über die Zulassung entscheidet der Habilitationsausschuss mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn offen abgestimmt wird.

§ 16

Umhabilitation

Ist der Bewerber bereits bei einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz habilitiert, so kann der Habilitationsausschuss bei seiner Entscheidung über die Zulassung von der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 8 - 10 absehen und als einzige Leistung eine öffentliche Vorlesung über ein freigestelltes Thema fordern, die der öffentlichen Vorlesung gemäß § 11 entspricht.

§ 17

Erweiterung der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung kann auf andere Fachgebiete des Fachbereichs, auf die sie sich nicht erstreckt, ausgedehnt werden. Diese Erweiterung setzt besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem betreffenden Fachgebiet voraus. Sie wird von dem Habilitationsausschuss mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zuerkannt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn offen abgestimmt wird.

(2) Der Dekan bestätigt in einer Urkunde die Erweiterung der Lehrbefähigung. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 gelten entsprechend.

VI. Widerspruch und Anfechtungsklage

§ 18

(1) Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen kann der Bewerber Widerspruch und gegebenenfalls Anfechtungsklage erheben. Der Widerspruch ist erst nach Abschluss des Verfahrens zulässig.

(2) In Habilitationsangelegenheiten ist der Habilitationsausschuss Widerspruchsbehörde.

VII. Beendigung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis

§ 19 Verzicht

- (1) Der Habilitierte kann auf die Lehrbefugnis verzichten. Der Verzicht wird mit seiner Erklärung an den Dekan des Fachbereichs wirksam.
- (2) Als Verzicht gilt, wenn ein Habilitierter sich durch eine andere Fakultät hat umhabilitieren lassen.
- (3) Wünscht ein Habilitierter, dessen Lehrbefugnis durch Verzicht erloschen ist, später seine Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist nach den Vorschriften für die Umhabilitation (§ 16) zu verfahren.

§ 20 Aberkennung der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung kann durch Beschluss des Habilitationsausschusses aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht gegeben waren.
- (2) Die Lehrbefähigung muss aberkannt werden, wenn sich der Habilitierte zu ihrer Erlangung unlauterer Mittel bedient hat oder wenn der akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der die Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation gebildet hat.
- (3) Vor der Aberkennung ist dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 21 Widerruf der Lehrbefugnis

Die Lehrbefugnis kann durch Beschluss des Habilitationsausschusses widerrufen werden,

1. wenn der Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund seine Lehrtätigkeit für mehr als ein Semester unterbricht;
2. wenn er seinen Pflichten nach § 14 nicht innerhalb der dort bestimmten Frist nachgekommen ist;
3. wenn er als Beamter aus dem Dienst entfernt wird;
4. wenn bei einem Habilitierten, der nicht im Beamtenverhältnis steht, Gründe vorliegen, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen würden.

Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gehör zu geben.

VIII. Anzeigepflicht und Schlussbestimmungen

§ 22 Anzeige- und Mitteilungspflicht

Der Dekan zeigt dem Kultusminister und dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz unter Beifügung einer Abschrift der Habilitationsurkunde die Feststellung der

Lehrbefähigung an, ebenso ihre Aberkennung, ferner den Verzicht auf die Lehrbefugnis oder Widerruf.

§ 23
Inkrafttreten

Die vorstehende Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 30. August 1975 (StAnz. 1976 S. 141) außer Kraft.

Mainz, den 23. Juli 1982

Der Dekan
des Fachbereichs Evangelische Theologie
Professor Dr. Dr. Otto B ö c h e r